

Amt der Tiroler Landesregierung  
Tiroler Monitoringausschuss  
**Servicestelle Gleichbehandlung und  
Antidiskriminierung**

**Mag. Cornelia Atalar**

An die Abteilung  
Verfassungsdienst

Telefon 0512/508-2832

Fax 0512/508-743055

servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

per Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

---

**Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Teilhabegesetzes  
Bezug: VD-3332/637-2017**

Geschäftszahl GuA-2015

Innsbruck, 30.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tiroler Monitoringausschuss überwacht, fördert und schützt gem.§ 33 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Einhaltung und Umsetzung dieser Konvention im Zuständigkeitsbereich des Landes Tirol.

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes über das Tiroler Teilhabegesetz darf daher eine Stellungnahme des Ausschusses übermittelt werden.

## **Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zum Entwurf des Teilhabegesetzes:**

Vorweg darf anerkennend bemerkt werden, dass Bemühungen unternommen wurden, die Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) umzusetzen. Oft wurde dieser Gedanke jedoch nicht bis zum Schluss durchgehalten.

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung-antidiskriminierung/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Zu begrüßen ist, dass die Definition von „Menschen mit Behinderungen“ direkt auf die UN-BRK Bezug nimmt.

Es wird positiv festgehalten, dass Leistungen auch in Form eines persönlichen Budgets ausbezahlt werden können.

Auch die Einführung eines „Mentors“ oder einer „Mentorin“ im Betrieb eines Dienstgebers / einer Dienstgeberin wird als positiv hervorgehoben.

Der Tiroler Monitoringausschuss hat schon eine umfangreiche Stellungnahme geschrieben, auf die hier nochmals verwiesen wird:

[https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/Daten/Tiroler\\_Monitoring-Ausschuss/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Reha-Gesetz-NEU-Empfehlungen\\_Endfassung.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/Daten/Tiroler_Monitoring-Ausschuss/Stellungnahmen/Stellungnahme_Reha-Gesetz-NEU-Empfehlungen_Endfassung.pdf).

In der nunmehrigen Stellungnahme wird auf folgende Kritikpunkte hingewiesen:

- (1) Im vorliegenden Gesetz sind die in der UN-BRK festgelegten Rechte nicht in vollem Ausmaß umgesetzt.
- (2) Es gibt zum vorliegenden Gesetz keine Beschreibung und Interpretation in LL-Version, sodass das Gesetz nicht für alle Menschen mit Behinderungen verständlich und nachvollziehbar zugänglich ist.
- (3) Im Gesetz liegen zahlreiche (6) Verordnungsermächtigungen vor. Diese regeln zum Teil wesentliche Punkte, welche zum Verständnis und für die Wirkungen dieses Gesetzes bestimmend sind. Diese Verordnungen sind entscheidend, ob die UN-BRK tatsächlich umgesetzt wird. Zusätzlich wird im vorliegenden Entwurf noch auf einige zu erlassende Richtlinien verwiesen. Die Summe der Verordnungen und Richtlinien erweckt den Eindruck, dass das Gesetz unvollständig ist und unübersichtlich zu werden droht. Aus diesem Grund wird angeregt, dass die Verordnungen und Richtlinien vor Beschlussfassung betroffenen Menschen mit Behinderungen, der Zivilgesellschaft sowie dem Monitoringausschuss und vergleichbaren Einrichtungen zur Begutachtung vorgelegt werden. Dies sollte ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Der derzeitige Leistungskatalog nach dem Transparenzprozess, der nach den bisher vorliegenden Informationen die Grundlage der Verordnungen zum Teilhabegesetz sein soll, entspricht nicht ausreichend der UN-BRK. Zum

Beispiel sind Leistungen auf bestimmte Personengruppen mit Behinderungen begrenzt. Dies stellt eine Diskriminierung zwischen unterschiedlichen Gruppen von Menschen mit Behinderungen dar.

- (4) Eine Hauptforderung in den Vorgesprächen zur Gesetzeswerdung war, dass alle Leistungen hoheitlich gewährt werden. Die Zuschüsse erfolgen nun privatrechtlich. Im Falle, wenn alles hoheitlich geregelt würde, wäre die Schlichtungsstelle nicht notwendig. Im Sinne der UN-BRK ist nicht nachvollziehbar, dass Leistungen der stationären Einrichtungen hoheitlich gewährt werden und gemeindenahe ambulante Leistungen privatrechtlich.
- (5) Der Bereich Bildung wurde wieder nicht entsprechend seiner Zuständigkeit geregelt. Eine Bereinigung ist hier dringend erforderlich.
- (6) Die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten sind teilweise missverständlich formuliert und sind im Sinne der UN-BRK zu verändern. Zum Beispiel ist der Begriff „gemeindenahe“ statt „regional“ zu verwenden. Zumindest müsste gesetzlich geregelt werden, in welcher Weise und bis wann regionale Institutionen in gemeindenahe Angebote umgewandelt werden.  
„Ambulant“ ist durch „teilstationär“ zu ersetzen, um Missverständnisse zu vermeiden.
- (7) Im Gesetzesentwurf werden immer wieder Leistungen auf bestimmte Gruppen begrenzt, z.B. in § 6 (persönliche Assistenz nur für „Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbehinderungen“) oder § 7 (unterstützte Kommunikation nur für Menschen „mit Sinnesbehinderungen“, aber z.B. nicht für Menschen mit Lernschwierigkeiten). Jede Unterscheidung nach einzelnen Gruppen von Menschen mit Behinderungen ist eine Diskriminierung. Das heißt noch nicht automatisch, dass sie verboten ist. Aber es muss in jedem Fall eine sachliche Rechtfertigung dafür geben, sonst ist sie tatsächlich verboten. Jedenfalls ist bei §6 und §7 keine solche Rechtfertigung erkennbar. Vor allem bei jenen Stellen, an denen nur einzelne Gruppen von Menschen mit Behinderungen angesprochen werden, muss überprüft werden, ob diese Einschränkungen sachlich gerechtfertigt sind. Sind sie das nicht oder kann die Konkretisierung von Ansprüchen auch in der Verordnung

vorgenommen werden, dann sollte im Gesetz immer „Menschen mit Behinderungen“ stehen.

Ein Gesetz muss klare Regeln zur Umgestaltung von Leistungen zur Erfüllung der von Österreich ratifizierten UN-BRK beinhalten. Der Ausschuss kommt zur Auffassung, dass in diesem Sinne nur ein geringer Teil des vorliegenden Entwurfs UN-konventionsgerecht ist. Inklusion ist nicht teilbar.

### **Die Bestimmungen im Einzelnen:**

**§ 1:** In dieser Bestimmung sind bei der Erwähnung der Barrieren im Sinne der Konvention ausdrücklich die „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ zu nennen. Das ist auch in § 22 (Bewusstseinsbildung) zu berücksichtigen. Vor allem bei der Bewusstseinsbildung sagt der Gesetzentwurf im Moment nur, dass die Öffentlichkeit über „die Anliegen der Menschen mit Behinderungen“ informiert werden soll. Das vermittelt den Eindruck, als ob „die Öffentlichkeit“ nur Informationen bekommen müsste, sich aber nicht selbst ändern muss. Dabei geht es gerade darum aufzuzeigen, wie durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in der Öffentlichkeit Behinderungen geschaffen werden.

**§ 2 Abs. 1 lit. b:** Um der UN-BRK gerecht zu werden, ist ein gemeindenahes, und nicht nur regionales Leistungsangebot sicherzustellen. Dies ist vor allem in den Bereichen Wohnen in kleinen Gemeinschaften, persönliche Assistenz/Budget, mobile Leistung wichtig.

**lit. d:** Wer definiert den Begriff „sinnvolle Beschäftigungen“?

**Abs.1 lit. e:** Zu ergänzen ist selbständiges und selbstbestimmtes Wohnen.

**Abs. 3 lit. b:** Hier wird festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf die Erbringung der Leistung durch eine/n bestimmte/n Dienstleister/in oder an einem bestimmten Ort besteht. Im Sinne der Wahlfreiheit wird dringend empfohlen § 2 Abs. 3 lit. b zu streichen.

**§ 3:** Die Begriffsbestimmung der „Ambulanten Leistung“ ist falsch. Folgende Leistungen werden als ambulant bezeichnet, sind aber teilstationär oder stationär und sind deshalb auch so zu bezeichnen:

- Leistung 19: Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche (in Einrichtung des Dienstleisters / der Dienstleisterin)
- Leistung 22: Berufsvorbereitung – Tagesstruktur (in Einrichtung)
- Leistung 23: Tagesstruktur (intensiv) (in Einrichtung)
- Leistung 24: Intensivbegleitung (in Einrichtung)

Die Bezeichnung *ambulant* für *teilstationäre Einrichtungen* könnte so missverstanden werden, dass es sich um Dienstleistungen handelt, die inklusiv und gemeinwesenorientiert im Sinne der UN-BRK wären.

Zur Erinnerung: Die Konvention spricht in Art. 19 von „gemeindenahen Unterstützungsdiensten“, die „zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig“ sind.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl teilstationäre als auch vollstationäre Einrichtungen in den meisten Fällen im Sinne der UN-BRK aussondernde Einrichtungen darstellen. Der Monitoringausschuss empfiehlt mit großer Dringlichkeit die Richtigstellung der Begriffe und die Korrektur der Bezeichnungen in den Leistungsbeschreibungen – und natürlich auch im Teilhabegesetz.

**§ 4 Abs. 1 lit. d:** Auch hier muss, wie in § 8 Abs. 1 lit. b und c, festgehalten werden, dass als Voraussetzung zur Gewährung der Leistung der Erhalt oder die Stabilisierung des Zustandes ausreicht. In § 4 Abs. 1 lit. d ist als Voraussetzung festgeschrieben, dass die Aussicht besteht, dass durch Leistungen oder Zuschüsse die Teilhabe „tatsächlich gestärkt“ werden kann. Es muss aber jedenfalls schon ausreichen, dass Leistungen erforderlich sind, um den bestehenden Grad an Teilhabe zu erhalten oder zu stabilisieren (in § 8 Abs. 1 lit. b und c ist dieser Gedanke berücksichtigt).

**Abs. 2, lit. d:** Warum werden unter den Anspruchsberechtigten nicht auch Fremde im Sinne der lit. b und c angeführt?

**§ 5 Abs. 1 und 2:** Es wird festgehalten, dass die Leistungen nach Abs. 1 lit. a bis g auch in Form eines persönlichen Budgets ausgezahlt werden können. Dies ist bei einigen Leistungen (z. B. Arbeit – Tagesstruktur, pädagogische Förderung) schwer vorstellbar.

**§ 6 Abs. 2 lit. a:** Persönliche Assistenz darf nicht auf Menschen mit körperlichen und Sinnesbehinderungen beschränkt werden und etwa Menschen mit psychischen Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder Kinder ausschließen.

**§ 7 Abs. 1:** Die Einschränkung dieser Leistungen auf Menschen mit Sinnesbehinderungen ist abzuändern und zu erweitern auf alle Menschen mit Behinderungen.

Im Bereich der „Unterstützten Kommunikation“ fehlt das Angebot der Gebärdensprache, für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen.

**§ 8 Abs. 2 lit. d:** Warum ist das Leistungsangebot „psychologische Behandlung“ auf Menschen mit Behinderungen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eingegrenzt?

Nicht überzeugend ist, dass nur die psychologische, aber nicht etwa psychotherapeutische Behandlung erfasst ist. Dass dies (teilweise) von den Sozialversicherungen übernommen wird, ist kein gutes Argument. Denn das Land kann im Rahmen der Subsidiarität ja erreichen, dass Psychotherapieleistungen von den Krankenkassen gezahlt werden, soweit ein diesbezüglicher Anspruch besteht. Das schließt nicht aus, dass das Land darüber hinaus die zur vollen Teilhabe nötigen psychotherapeutischen Leistungen finanziert.

**§ 9 lit. f:** Für welche Schulformen wird häuslicher Unterricht angeboten? Ist dieser nur auf die Schulpflicht eingegrenzt? Gibt es eine vergleichbare Bundesregelung für die höheren Schulen?

**§§ 10 und 11:** Es ist nicht vorstellbar, wie diese Leistungen als persönliches Budget berechnet, ausgezahlt und geleistet werden sollen. Außerdem ist in der Leistung Arbeit – Struktur in § 11 keine Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung erhalten. Trotz des Anspruchs, dass Menschen mit Behinderungen nunmehr fähigkeitsorientierte und sinnstiftende Aktivitäten angeboten werden sollen, wird befürchtet, dass die bisherige Praxis der Tagesstätten weiter geführt wird.

**§ 12:** Trotz der nunmehrigen Möglichkeit der Unterstützung und Begleitung für ein selbstbestimmtes Wohnen, fehlt ein klares Bekenntnis weg von den Großeinrichtungen hin zur Deinstitutionalisierung. Vor allem das Angebot „Betreutes Wohnen inklusive Tagesstruktur“ darf nicht mehr angeboten werden. Dies sind klare Forderungen nach der UN-BRK.

**§ 13 Abs. 2 lit. a:** Unter Umständen befinden sich die Kinderbetreuungseinrichtung und die Wohnung zwar innerhalb des gleichen Wohnortes, jedoch äußerst entlegen. Für diese Fälle muss es eine Ausnahmeregelung geben oder eine KM-Begrenzung eingeführt werden. Die Eingrenzung in Abs. 2 auf 10 Beförderungen im Schuljahr (dies bedeutet abzgl. der zwei Sommerferienmonate 1x pro Monat), hat für das Kind einen sehr langen Aufenthalt im Internat zur Folge. Dies bedeutet auch, dass das Kind seinen Bezug zur Familie und häuslicher Umgebung verliert.

Angeregt wird auch die bevorzugte Unterstützung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel mit persönlicher Assistenz.

**§ 14:** Hier wird eine Verordnungsermächtigung gegeben, in welcher nähere Bestimmungen für die im Rahmen der Hoheitsverwaltungen gewährten Leistungen erlassen werden sollen. Diese Verordnung ist wesentlich für die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes. Aus diesem Grund ist auch eine umfassende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf nur teilweise möglich.

Falls die Qualitätsstandards und der Leistungskatalog der Tiroler Behindertenhilfe nach dem Transparenzprozess als Verordnung übernommen werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Obwohl in den Qualitätsstandards und im Leistungskatalog sehr viel auf die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Bezug genommen wird, entsprechen viele Leistungen nicht der UN-BRK.

Es fehlt im Leitungskatalog die Nennung von Strategien zur De-Institutionalisierung, also zum Abbau von stationären oder teil-stationären Einrichtungen und zum Ausbau von mobilen und individualisierten Leistungen, von gemeindenahen Unterstützungsdiensten.

Das Verhältnis der Qualitätsstandards und des Leistungskatalogs der Tiroler Behindertenhilfe zum *Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention* ist nicht geklärt.

**Folgende Anmerkungen zu Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen sind uns wichtig. Daher geben wir sie hier in Form eines Exkurses wieder.**

**Exkurs zu Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen nach den Ergebnissen des Transparenzprozesses:**

**Nicht nachvollziehbare Begriffe:**

Für Leserinnen und Leser der *Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen* ist es teilweise nicht nachvollziehbar, welches Angebot mit den im Leistungskatalog verwendeten Begriffen konkret gemeint ist.

Erstes Beispiel:

Z.B. handelt es sich bei der *Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche* offensichtlich um Nachmittagsbetreuung von Schulkindern während der Schulzeit, die in Sondereinrichtungen angeboten wird. Der Begriff Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche macht nicht deutlich, dass es sich um ein Angebot handelt, das auf die Schulzeit reduziert ist. Warum diese Leistung nicht einfach *Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder in Sonderschulen* genannt wurde (worum es sich offensichtlich handelt), ist schwer nachvollziehbar. Diesen Inhalt müssen sich Leserinnen und Leser erst durch das Studium der Leistungsbeschreibung erarbeiten, für fachfremde Personen ist dies allerdings kaum zumutbar.

Es ist unklar, ob diese Leistung auch integrativ, also z.B. auch in allgemeinen Horten angeboten wird. Dies würde sowohl der Zielsetzung der UN-Behindertenrechts- als auch der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen.

**In den Qualitätsstandards und im Leistungskatalog der Tiroler Behindertenhilfe sind Diskriminierungen aufgrund der Form oder des Grads der Behinderung / Starke Orientierung am medizinischen Modell von Behinderung zu finden – die UN-BRK stellt hier klare Anforderungen**

An mehreren Stellen finden sich Ausschließungsgründe aufgrund der Form oder des Ausmaßes einer Behinderung oder der Inanspruchnahme einer anderen Leistung, z.B.:



*Leistung 22 Berufsvorbereitung:* Diese Leistung ist auf junge Menschen mit Behinderungen beschränkt, ausgeschlossen sind von diesen Leistungen „Menschen mit rein psychiatrischer Diagnose“ „Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf“. Diese Einschränkungen sind in keiner Weise nachzuvollziehen und widersprechen der UN-Behindertenrechtskonvention.

*Leistung 29: Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft:* Diese Leistung schließt Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf aus. Die Leistung wird nur zwischen 16.30 und 22.00 von Montag bis Freitag angeboten. Die Leistung wird nur in Einrichtungen des Dienstleisters / der Dienstleisterin angeboten, ist also nicht integrativ. Es ist nicht klar, ob die Leistung integrativ in Anspruch genommen werden kann.

*Leistung 30: Wohnen exkl. Tagesstruktur (intensiv):* Diese Leistung soll offensichtlich die durch Leistung 29 entstandene Lücke für jene Menschen schließen, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Die Leistung wird nur in Einrichtungen des Dienstleisters / der Dienstleisterin angeboten, ist also nicht integrativ. Es ist nicht klar, ob die Leistung integrativ in Anspruch genommen werden kann.

Die Orientierung an Form und Ausmaß von Behinderungen spiegelt stark ein medizinisches Modell wider. Darüber hinaus werden dabei nicht die Wünsche der Frauen und Männer mit Behinderungen berücksichtigt, es wird auch nicht gefragt, wie sich die Umwelt ändern müsste, damit eine Person mit Behinderung z.B. in einer StudentInnenwohngemeinschaft leben könnte. Viel mehr wird (von wem?) beurteilt, in welche Kategorie eine behinderte Person fällt und dementsprechend wird dann die Leistung angeboten. Behinderte Menschen können sich weder den Wohnort noch Form und Ausmaß der Unterstützung aussuchen, sondern ausgehend von Form und Ausmaß ihrer Beeinträchtigung wird ihnen eine Leistung zugeschrieben.

**In den Qualitätsstandards und im Leistungskatalog der Tiroler Behindertenhilfe sind Deckelungen des Leistungsausmaßes bei mobilen Diensten vorgesehen, die den Prinzipien der Deinstitutionalisierung und der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen widersprechen. Eine vergleichbare Deckelung findet sich bei teil-/stationären Leistungen nicht.**

Bei folgenden mobilen Leistungen ist eine Deckelung des maximalen Leistungsanspruchs gegeben:

Leistung 1: Persönliche Assistenz: 250 Stunden im Monat

Leistung 2: Familienunterstützung: 3,33 – 31,33 Stunden im Monat (eigene Berechnung)

Leistung 3: Mobile Begleitung: 75 Stunden im Monat (im Gegensatz zu ca. 560 Stunden in Leistung 30: Wohnen exkl. Tagesstruktur (intensiv) / oder zu 120 Stunden bei der

Leistung 29: Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft)

Eine vergleichbare Deckelung findet sich bei teil-/stationären Leistungen nicht. Die Deckelung der Leistungen kann dazu führen, dass (teil)stationäre Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Das ist besonders offensichtlich beim Angebot der mobilen und familienentlastenden Unterstützung für Kinder, das völlig unzureichend ist und Eltern v.a. von Kindern mit schweren oder mehrfachen Behinderung in die Erschöpfung führt. Das beschriebene Leistungsangebot drängt sie dazu, ihre Söhne und Töchter in Sondereinrichtungen für behinderte Kinder betreuen zu lassen. Darüber hinaus geht aus den Leistungsbeschreibungen nicht hervor, wie langfristig inklusive Unterstützungsangebote aus- und aussondernde Dienstleistungen abgebaut werden sollen.

## **Exkurs - Ende**

---

**§§ 18 und 19:** Diese Leistungen fallen in den Bereich Bildung. Die Zuordnung zur Behindertenhilfe wurde schon jahrelang kritisiert. In § 18 werden Zuschüsse nur für Pflichtschulen gewährt. Wer trägt die Kosten für höhere Schulen? Gibt es eine vergleichbare bundesgesetzliche Regelung?

**§ 20 Abs. 1 lit. c:** Auch Menschen mit Hörbeeinträchtigung benötigen besondere Hilfsmittel. Ist die Nichtberücksichtigung dieser Personengruppe ein Versehen oder beabsichtigt?

**lit. e und f:** Welche Leistungen sollen das sein?

Die Formulierung „... je nach Maßgabe der im Landesvorschlag vorgesehenen Mittel...“ macht Menschen mit Behinderungen zu Bittstellern.

**§§ 21 und 22:** Wer bietet die Leistung Beratung und den Auftrag Bewusstseinsbildung an? Dies darf nicht durch eine/n Dienstleister/in erfolgen.

Es braucht eine von Leistungsträgern **unabhängige** Peer-Beratung, Peer-Counseling, damit betroffene Personen ermächtigt werden, sich jene

Leistungen, die ihren Bedürfnissen und ihrem Bedarf entsprechen, einzufordern. Peer Beratung bedeutet, Menschen mit Behinderungen beraten Menschen mit Behinderungen - Personen mit Behinderungen beraten Personen mit ähnlichen Lebensumständen, Lebenserfahrungen. Peer-Counseling eröffnet bzw. erleichtert behinderten Menschen den Zugang zu ihren Rechten und ermöglicht eine verbesserte gesellschaftliche Teilhabe. Die eigene Behinderung der Peer-Berater und Peer-Beraterinnen vermittelt Glaubwürdigkeit im Beratungsgespräch und verhindert eine "Belehrungssituation".

Es gibt qualifizierte Ausbilder und Ausbilderinnen für Peer-Counseling. Peer-Beratungsstellen bzw. Peer-Berater und Peer-Beraterinnen sind notwendige, qualifizierte Anlaufstellen für behinderte Menschen. Wenn ein Gesetz für Menschen mit Behinderungen die gesetzliche Grundlage für deren Teilhabe in der Gesellschaft bereitstellen will, dann muss die Finanzierung für Peer-Beratungsstellen gesichert sein – und zwar in einem Ausmaß, die der Qualität und Notwendigkeit dieser Leistung für behinderte Menschen entspricht. Peer-Beratung unterstützt Menschen mit Behinderungen bei ihrem Streben nach einem selbstbestimmten Leben – Peer-Beratung bedeutet Beratung und Information zu allen für eine selbstbestimmte Lebensführung notwendige Themen: Beratung zu Sozialleistungen, zu Wohnmöglichkeiten, zum Arbeitsmarkt...

In den Erläuterungen zum Teilhabegesetz wird für Peer-Beratung eine Finanzierung von nicht mehr als 300 Stunden angenommen. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer solchen unabhängigen Beratungsmöglichkeit für behinderte Menschen wird hier außer Acht gelassen. Das Land Tirol muss die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, dass Peer-Berater und Peer-Beraterinnen und eine Peer-Beratungsstelle finanziert wird, in einem Ausmaß, das unabhängige, qualifizierte und umfangreiche Beratung möglich macht.

**§ 23 Abs. 3:** Diese Regelung ist unverständlich formuliert.

**Abs. 5:** Warum wird bei der Leistung „Wohnen exklusive Tagesstruktur“, und nur hier, auf das Vermögen bei der Berechnung des Kostenbeitrages gegriffen? Hier erfolgt eine Diskriminierung. Dieser Durchgriff auf das Vermögen muss abgeschafft werden.

Die in § 23 formulierten Beitragsverpflichtungen für Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Unterhaltspflichtigen führen unserer Meinung nach

in der Praxis zu einer Art von Vermögensregress und damit zu einer Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen gegenüber alten pflegebedürftigen Menschen, für die der Pflegeregress ab 01.01. 20 18 nicht mehr anfällt.

**Abs. 7:** Welche Leistung wird gewährt, wenn der Kostenbeitrag das Außenmaß der Kosten der betreffenden Leistung erreicht? Grundsätzlich muss geklärt werden wie hoch ein Kostenbeitrag für eine Leistung sein darf. In Anbetracht der Forderung Abs. 5 ersatzlos zu streichen, ist auch diese Bestimmung aufzuheben.

**§ 26 Abs. 6:** Bedeutet diese Bestimmung, dass im Falle einer vollinhaltlichen Gewährung des Antrages kein Bescheid mehr erlassen wird? Wie erfolgt die Erledigung und wie die Kostenbeitragsvorschreibung? Zuschüsse werden in diesem Gesetz privatrechtlich entschieden und sind daher hier nicht zu nennen.

**§ 27:** Es scheint, als würde der Zugang zu den Sozialleistungen vom Bestehen einer gesetzlichen Vertretung abhängig gemacht werden, da sehr große Hürden für die Antragstellung vorgesehen sind  
Der Antrag muss schriftlich eingebracht werden und zahlreiche Unterlagen beinhalten.

Es gibt keine Manuduktion (Anleitungspflicht) durch die Behörden mehr.  
Der Antrag kann nur mehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht mehr bei der Gemeinde (wo erfahrungsgemäß den AntragstellerInnen noch eher geholfen wurde) eingebracht werden.

Den/die AntragstellerIn treffen umfangreiche Mitwirkungspflichten.

Es gibt strikte Befristungen aller Leistungen.

Für die Weitergewährung muss wieder ein Antrag gestellt werden.

Außerdem scheint durchaus zu gebilligt zu werden, dass viele Personen das nur mit einem Vertreter machen können werden. Die Vertretung wird ausdrücklich wiederholt erwähnt und als die Person genannt, die diese Schritte anstatt der hilfwerbenden Person zu tätigen hat.

Diese Vorgaben scheinen vor dem Hintergrund der UN-BRK unhaltbar und gar rückschrittlich. Sinnvoll wäre die Möglichkeit, den Antrag auch mündlich nach Anleitung durch die Behörde selbst einzubringen, um das Verfahren anzustoßen. Und die Behörde müsste die nötigen Erhebungen dann selbst tätigen.

**§§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 4:** In beiden Bestimmungen sind Fristen für Mitteilungspflichten geregelt. In § 34 sind es 2 Monate, in § 39 8 Wochen. Diese unterschiedliche Regelung führt zur Verwirrung.

**§ 34 Abs. 2:** In erster Linie muss es dem Menschen mit Behinderungen obliegen, Änderungen seiner wirtschaftlichen Situation bekannt zu geben und nicht dem Dienstleister / der Dienstleisterin.

**§ 36:** Die Befugnisse der Schlichtungsstelle sind unklar.

**Abs. 6:** Die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Im Gegensatz zu Verwaltungsrichtern und -richterinnen, die überhaupt unabhängig sind, sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle, wenn sie ihren sonstigen Tätigkeiten nachgehen, weisungsgebunden. Das kann ihre Unabhängigkeit auch in Bereichen beeinträchtigen, wo sie keinem formalen Weisungsrecht unterliegen.

Auch die Organisationsstruktur der Schlichtungsstellen sowie Fristenregelungen und Verfahrensregelungen sind unklar. Wird eine Schlichtungsstelle beim Land eingerichtet oder wird es eine Schlichtungsstelle pro Bezirkshauptmannschaft geben?

**§§ 41 und 42:** In den vorgesehenen Voraussetzungen für die Bewilligung der Dienstleister/innen ist kein Hinweis darauf zu finden, dass die Empfehlungen der UN-Konvention über Einrichtungsgröße und Deinstitutionalisierung umgesetzt werden. Der alleinige Hinweis im Gesetz, dass mobile Leistungen den stationären vorzuziehen sind, genügt nicht, um zu begründen bestehende und künftige stationäre Einrichtungen entgegen der Konvention zu belassen.

**§ 44:** Zu dieser Bestimmung ergeben sich einige Fragen. In welchem Zeitraum wird dieser Plan erstellt. Was bedeuten die Ziele in Abs. 1 lit. a und b? In Abs. 2 lit. c wird wieder nicht auf die Forderungen gemeindenah und Deinstitutionalisierung hingewiesen. Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan ist nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu

gestalten und nicht nach Planungsgrundlagen, die erst erstellt werden müssen.

**§ 47 Abs. 1:** Der Behindertenbeirat berät die Landesregierung in den Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen. Welche genau sind das?

**Abs. 2 lit. a:** Die Zusammensetzung benachteiligt Menschen mit Behinderungen, da nur 4 von insgesamt 12 stimmberechtigten Mitgliedern Menschen mit Behinderungen sind. Zudem kommen ausschließlich Mitglieder der NutzerInnenvertretung in Frage. Der Behindertenbeirat sollte ein Fachgremium sein. Die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen sind eine Querschnittsmaterie in allen Vorhaben des Landes (Baurecht, Bildung u.a.).

**lit. b:** Was geschieht mit dem Sitz im Beirat, wenn keine Angehörigenvertretung existiert?

**lit. c:** Hier wird darauf geachtet, dass alle drei unterschiedlichen Bereiche von Dienstleistungen vertreten sind, im Gegensatz zu den Mitgliedern mit Behinderungen, wo jedenfalls eine Gruppe von Behinderungen nicht vertreten ist, weil in der NutzerInnenvertretung ja 5 Gruppen unterschieden werden.

**lit. f:** Welche Landesbediensteten aus welchen Organisationseinheiten sollen das sein? Kommt es hier nicht auf vorhandene Fach- oder Sachkenntnis an? Dies muss konkreter bestimmt werden, damit diese Sitze im Behindertenbeirat nicht nur alibihalber besetzt werden.

**§ 50 Abs. 3:** Bedeutet diese Bestimmung, dass bereits erteilte Feststellungsbescheide für Einrichtungen als Betriebsbewilligungen gelten, auch, dass hier keine Überprüfung auf Erfüllung der UN-Konvention mehr möglich ist?

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka

(Vorsitzende Tiroler Monitoringausschuss)